



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

# **GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

**BUNDESFACHGRUPPE „WISSENSCHAFT“**

Bundessektion Unterricht – Wissenschaft

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Tel. 53 454

An das  
Präsidium des Österr. Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betr.: Stellungnahme zur UOG-Novelle  
BMWF GZ. 68 153/123-15/89

Betreff:	GESETZENTWURF Z. 88 GE/90
Datum:	25. JAN. 1990
Verteilt:	26. 1. 90 k

*St. Winkler*

Die BFG "Wissenschaft" schließt sich inhaltlich der Stellungnahme des Zentralkomitees beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für die sonstigen Bediensteten an.  
Hinsichtlich weiterreichenderer Alternativüberlegungen wird in der Anlage die Stellungnahme der Landesfachgruppe "Wissenschaft" Tirol zur UOG bzw. zur AHStG-Novelle übermittelt.

15. Jänner 1990  
Für die Bundesfachgruppe:  
Der Vorsitzende:

(Rudolf REICHEL)

Beilage

NACH EINLANGEN BITTE DER BUNDESFACHGRUPPENLEITUNG WISSENSCHAFT ÜBERGEBEN!!



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

LANDESFACHGRUPPE „WISSENSCHAFT“  
Landessektion Unterricht - Wissenschaft  
8020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14, Tel.: 0512/59777-0  
Tel.: 0512/507/3220

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst	
Landessektion Unterricht - Wissenschaft	
00964	11.01.90
Weitergeg.	3
Bds. Sekt.	

Innsbruck, am 10. Jänner 1990

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Landessektion Unterricht - Wissenschaft

Stellungnahme der Landesfachgruppe Wissenschaft Tirol in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Dienst zur geplanten Novellierung des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBI. Nr.

258/1975, (GZ 68.153/123-15/89).

12. JAN. 1990

Eing.:

Zahl 20 Beilagen

Das Wort "Dienstposten" sollte im gesamten UOG durch das Wort "Planstellen" ersetzt werden (z.B.: §§ 64 und 65 UOG). Ebenso sollte das Wort "Dienstpostenplan" durch das Wort "Stellenplan" ersetzt werden.

Wünschenswert wäre, daß im Zuge dieser Novelle der eher diskriminierende Begriff "sonstige Bedienstete" durch die Bezeichnung "Universitätsbedienstete" ersetzt wird.

Dem Wunsch der Universitätsprofessoren auf Einräumung eines eigenen Vertretungsrechtes im Akademischen Senat wurde durch den Text der vorliegenden UOG-Novelle nicht Rechnung getragen.

Der vom Assistentenverband der Universität Innsbruck vorgeschlagenen Einrichtung einer "Universitätskonferenz" steht der Dienststellenausschuß der sonstigen Bediensteten der Universität Innsbruck unter der Voraussetzung, daß in diesem Gremium auch sonstige Bedienstete (Universitätsbedienstete) vertreten sein werden, sehr positiv gegenüber.

Die Schaffung einer Professorankonferenz erscheint schon allein auf Grund einer erfolgenden Mehrgleisigkeit der Interessenvertretungen und des geschätzten Mehraufwandes von ca. 2,5 Millionen Schilling nicht ganz gerechtfertigt. Um aber dem berechtigten Anliegen der Professorenschaft auf Schaffung einer eigenen Berufsvertretung gerecht zu werden, schiene es zweckmäßiger den § 13 Abs. 1 Ziff. 8 zu ändern:

Der neue § 13 Abs. 1 Ziff. 8 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes sollte lauten:

"§. beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung drei und zwar je einer für  
a) die Universitäts- und Hochschulprofessoren;

- b) die Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personales (akademischer Mittelbau) der Universitäten und Hochschulen;
- c) die sonstigen Bediensteten (**Universitätsbediensteten**);".

Dies würde zur Folge haben, daß an den Universitäten und Hochschulen jeweils drei Dienststellenausschüsse einzurichten wären und die Universitätsprofessoren durch eine gleichzeitige Neufassung des § 72 Abs. 1 Ziff. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes eine Vertretung im Akademischen Senat hätten.

Das bisher den Angehörigen der Verwaltungseinrichtungen (§ 78 UOG) vorenthaltene Vertretungsrecht in den autonomen Gremien der Universitäten sollte hier ebenfalls eingefügt werden.

Der neue § 72 Abs. 1 Ziff. 2 müßte lauten:

- "2. als Vertreter der Universitätsangehörigen:
- a) der Vorsitzende des Dienststellenausschusses der Universitätsprofessoren;
  - b) der Vorsitzende des Dienststellenausschusses des wissenschaftlichen und künstlerischen Personales;
  - c) der Vorsitzende des Dienststellenausschusses der sonstigen Bediensteten (**Universitätsbediensteten**);
  - d) der Vorsitzende des Hauptausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft;
  - e) ein Mitglied aus dem Kreise der Universitätsdozenten;
  - f) ein Mitglied aus dem Kreise der Universitätslaktoren;
  - g) Mitglieder aus dem Kreise der Universitätsassistenten (einschließlich der Vertragsassistenten);
  - h) Mitglieder aus dem Kreise der Studierenden."
  - i) ein Mitglied aus dem Kreise der sonstigen Bediensteten (**Universitätsbediensteten**) der Verwaltungseinrichtungen (§ 78);

Dem Abs. 4 müßte folgender Satz angefügt werden:

" Das Mitglied gemäß Abs. 1 Z.2 lit. i entsendet der Dienststellenausschuß für die sonstigen Bediensteten (**Universitätsbediensteten**)."

Gleichzeitig wäre eine ersatzlose Streichung des § 106 des Universitäts-Organisationsgesetzes in Erwägung zu ziehen.

Die Agenden der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals würde der neu geschaffene Zentralausschuß für die Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wahrnehmen. Die Einfügung des § 106a würde sich erübrigen.

Die Stärkung und Berücksichtigung der Anliegen der Universitäts- und Hochschulprofessoren wäre durch eine Novelle zum Bundes-Personalvertretungsgesetz eine weitergehende als im vorliegenden Entwurf einer UOG-Novelle enthalten ist. Die in der

Präambel zum Entwurf angegebenen Mehrkosten von 2,5 Millionen Schilling würden nicht anfallen.

Die Bestimmungen des neuen § 16 Abs. 13 UOG (Wahlordnung) sollte auch auf die Wahlen gemäß § 19 anwendbar sein.

Die neue Regelung der Ausschreibung aller Planstellen im § 23 Abs. 5 UOG ist sehr zu begrüßen.

Durch die vorgesehene Neuregelung des § 45 (sonstige Bedienstete [Universitätsbedienstete]) entfällt mit der Neuregelung des § 40 (Streichung der Absätze 4 und 5) entfällt die Dienstpflichtfestlegung durch ein Kollegialorgan. Nach der derzeitig gültigen Gesetzesfassung ist gemäß § 45 Abs. 3 UOG in Verbindung mit § 40 Abs. 4 leg.cit. die Personalkommission dazu berufen die Dienstpflichten der sonstigen Bediensteten festzulegen. Die Streichung dieser Bestimmung wird als Schlechterstellung der sonstigen Bediensteten gegenüber anderen im Dienststand befindlichen Universitätsangehörigen gesehen. Die Neuregelung wird im Novellenentwurf mit einer materialien Derogation dieser Bestimmungen durch das Hochschullehrer-Dienstrecht begründet. Im Hochschullehrer-Dienstrecht wurde die Dienstpflichtfestlegung jedoch nur für die Hochschullehrer genauer geregelt.

Die Antragstellung betreffend der Aufnahme von Bediensteten der Verwaltungseinrichtungen sollte nicht wie im vorgesehenen Entwurf (§ 45 UOG) geregelt werden, sondern im § 73 UOG.

In Analogie zur Aufnahme des an Fakultäten beschäftigten Verwaltungspersonals sollte dem Akademischen Senat ein Antragsrecht hinsichtlich der Aufnahme von Bediensteten eingeräumt werden. Dies könnte durch eine Neufassung des § 73 UOG erfolgen. § 73 Abs. 3 lit. c UOG müßte lauten:

"c) die Besorgung aller den Fakultätskollegien im selbständigen Wirkungsbereich obliegenden Angelegenheiten hinsichtlich der Verwaltungseinrichtungen (§ 78), der Senatsinstitute und der besonderen Universitätseinrichtungen;".

Um Personalentscheidungen nicht im Plenum des Senates erörtern zu müssen, sollte verpflichtend eine Personalkommission des Senates analog zu den Bestimmungen des § 65 UOG eingeführt werden. Um dieses Vorhaben zu realisieren, müßte ein § 73 a eingefügt werden.

In diesem § 73 a könnte auch der neuen Rolle des Akademischen Senates in Bezug auf die Abwicklung von Habilitationsverfahren Rechnung getragen werden.

Der neue § 73 a UOG sollte lauten:

"§ 73 a. (1) Kommissionen sind für folgende Angelegenheiten einzusetzen und mit Entscheidungsvollmacht auszustatten:

- a) zur Antragstellung betreffend das Budget- und den Stellenplan, den Ausbau bestehender sowie die Errichtung neuer Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie zur Aufteilung der der Universität zugewiesenen Mittel und Planstellen;
- b) für Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Berufung Ordentlicher Universitätsprofessoren und der Durchführung von Habilitationsverfahren;
- c) zur Durchführung von Habilitationsverfahren (besondere Habilitationskommission).

(2) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 15 sind sinngemäß anzuwenden. Der Universitätsdirektor gehört den Kommissionen gemäß Abs. 1 lit. a und b an."

Um den tatsächlichen Notwendigkeiten der Mitbestimmung der sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten) in Personalangelegenheiten Rechnung zu tragen, sollte der § 65 Abs. 1 lit. c eine Erweiterung erfahren.

Der letzte Satz im § 65 Abs. 1 lit. c müßte lauten:

"Dieser Personalkommission haben zwei Vertreter der sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten) (§ 63 Abs. 1 lit. e) anzugehören;".

Bisher sind in Unterkommissionen des Fakultätskollegiums seitens der sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten) nur Vertreter, die bereits dem Fakultätskollegium angehören entsendbar. Diese Regelung gestaltet sich in der Praxis insofern schwierig, da zur Entsendung nur zwei sonstige Bedienstete (Universitätsbedienstete) und deren Ersatzleute in Frage kommen und damit eine unverhältnismäßige zeitliche Mehrbelastung der beiden sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten) verbunden ist. Um diesen Umstand einer Verbesserung zuzuführen müßte der § 15 Abs. 7 Ziff. 2 wie folgt lauten:

"2. Das Kollegialorgan bestimmt im Zuge der Einsetzung der Kommission die Zahl der der Kommission angehörenden Vertreter der Universitätsprofessoren. Diese Zahl muß eine gerade sein. Die Mitglieder der Kommission werden, sofern dies durch dieses Bundesgesetz nicht anders geregelt ist, von den in das Kollegialorgan entsandten Vertretern der

jeweiligen Personengruppen (Universitätsprofessoren, im § 50 Abs. 3 lit. b genannte Personengruppen, Studierende, sonstige Bedienstete [Universitätsbedienstete]) bestellt. Für diese Bestellungen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß, wenn es zwischen den beiden sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten) zu keiner Einigung kommt, der zuständige Dienststellenausschuß entscheidet. Bestellt werden können nur solche Gruppenangehörige, die dem Kollegialorgan als Mitglieder angehören oder die als Ersatzmitglieder dieser Mitglieder bestellt wurden. Bei den in § 65 Abs. 1 lit d und e genannten Kommissionen können als Vertreter der Gruppen der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppe und der Studierenden dann Personen entsandet werden, die dem Kollegialorgan weder als Mitglied angehören noch als Ersatzmitglied dieser Mitglieder bestellt wurden, wenn sich unter den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern keine ausreichende Zahl von Personen befindet, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 lit b oder c erfüllen. Die Vertreter der sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten) können aus allen ihrer Gruppe zugeordneten Angehörigen der jeweiligen Universitätseinrichtung bei der die Kommission eingerichtet ist bestellen. Bei den vom Akademischen Senat einzusetzenden Kommissionen kann jede Gruppe ihre Vertreter aus allen ihr zugeordneten Angehörigen der Universität bestellen."

Stellungnahme der Landesfachgruppe Wissenschaft Tirol in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zur geplanten Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966 (G2 68.153/123-15/89):

In den erläuternden Bemerkungen zur vorliegenden Gesetzesänderung wird festgehalten, daß durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen keine Mehrkosten für den Bund verursacht werden. Dazu ist zu bemerken, daß durch die Neuregelung des § 17 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes natürlich Mehrkosten und Mehrbelastungen für die Bediensteten entstehen. So wünschenswert die Bekanntgabe der Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen für die Studierenden ist, muß ein Mehr an Verwaltungstätigkeit - hervorgerufen durch eine entsprechende Veröffentlichung der von den Lehrveranstaltungsleitern erstellten Daten - ohne gleichzeitige Schaffung von zusätzlichen Ressourcen ausdrücklich abgelehnt werden.

Für die Landesfachgruppenleitung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Erich Uhl".